

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Universität Paderborn	
Ggf. Standort		

Studiengang 01	Wirtschaftsinformatik		
Abschlussbezeichnung	B.Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	150	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	143	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	22	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Studienjahre 2019/20- 2022/23		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	ZEVA
-------------------------	------



Zuständige*r Referent*in	Ridder/Schüssler
Akkreditierungsbericht vom	22.01.2025

Studiengang 02	Wirtschaftsinformatik		
Abschlussbezeichnung	M.Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	11	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	11	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	8	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Studienjahre 2019/20- 2022/23		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3



Studiengang 03	M.Sc. Management Information Systems		
Abschlussbezeichnung	M.Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>		weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	23	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	14	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	14	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Studienjahre 2019/20- 2022/23		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Ergebnisse auf einen Blick	6
Studiengang 01 Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	6
Studiengang 02 Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)	7
Studiengang 03 Management Information Systems (M.Sc.)	8
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)	8
Kurzprofil des Studiengangs	9
Studiengang 01 Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	9
Studiengang 02 Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)	9
Studiengang 03 Management Information Systems (M.Sc.)	10
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	11
Studiengang 01 Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	11
Studiengang 02 Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)	11
Studiengang 03 Management Information Systems (M.Sc.)	11
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	12
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	12
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	13
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	13
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	13
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	14
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	14
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	15
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	15
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	16
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	21
Bewertung der drei Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf	32
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	38
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	39
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	41
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	43
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	43
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	43
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	43



3 Begutachtungsverfahren	44
3.1 Allgemeine Hinweise	44
3.2 Rechtliche Grundlagen	44
3.3 Gutachter*innen	44
4 Datenblatt	45
4.1 Daten zum Studiengang	45
4.2 Daten zur Akkreditierung	50
5 Glossar	51
Anhang	52
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	52
§ 4 Studiengangsprofile	52
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	53
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	53
§ 7 Modularisierung	54
§ 8 Leistungspunktesystem	55
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	56
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	56
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	56
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	57
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	58
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	58
§ 12 Abs. 1 Satz 4	58
§ 12 Abs. 2	58
§ 12 Abs. 3	58
§ 12 Abs. 4	59
§ 12 Abs. 5	59
§ 12 Abs. 6	59
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	59
§ 13 Abs. 1	59
§ 13 Abs. 2 und 3	59
§ 14 Studienerfolg	60
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	60
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	60
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	61
§ 20 Hochschulische Kooperationen	61
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	62



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt



Studiengang 02 Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt.



Studiengang 03 Management Information Systems (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt



Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01 Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik richtet sich an leistungsstarke Studierende, die eine fundierte akademische Ausbildung an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften und Informatik suchen. Erst die Kombination dieser Wissensbereiche versetzt Absolvent*innen in die Lage, die Aufgabenstellungen und Problemlagen der entsprechenden Berufsfelder professionell analysieren und bearbeiten zu können. Diese drei Säulen konstituieren den Studiengang, und gerade die umfangreiche Einbindung der Informatik hebt den Studiengang von vergleichbaren Studiengängen ab. Die Verschränkung der verschiedenen Disziplinen stellt hohe Anforderungen an eine passende Studienstruktur, da in jedem Bereich zunächst Grundlagen vermittelt werden müssen. Zugleich wird aber das Ziel verfolgt, dass erworbene Kompetenzen eines Bereichs sinnvoll in die anderen Bereiche integriert werden können. Dazu werden die wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge in der Regel in eine zweisemestrige Assessmentphase und eine viersemestrige Profilierungsphase unterteilt. Der Bachelor Wirtschaftsinformatik weicht aufgrund der vergleichsweise hohen Zahl an Pflichtmodulen von dieser Struktur ab und bietet etwas weniger Raum für die individuelle Profilbildung. Allerdings qualifiziert der Studiengang durch sein Programm nicht allein für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit – typischerweise in Positionen an der Schnittstelle zwischen fachlichen Anforderungen und Umsetzung in IT, bspw. in den Feldern IT-Consultant, IT-Entrepreneur oder Data Scientist –, sondern auch für den Übergang in die beiden konsekutiven Masterprogramme.

Die Studierenden werden Studienanteile im Umfang von 10 Leistungspunkten im Bereich Sustainability studieren. Dabei handelt es sich um einen neuen Schwerpunkt in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, der auch in anderen (konsekutiven) Studienangeboten abgebildet und weitergeführt wird.

Studiengang 02 Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik fußt analog zum Bachelorstudiengang auf den drei Wissensbereichen Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften und Informatik. Anders als im Bachelor wird den Studierenden aber deutlich mehr Raum zur individuellen Profilbildung gegeben. Die Strukturierung des Programms erfolgt auf der Ebene von Wahlbereichen, innerhalb derer die Studierenden Module belegen und sich dabei aus einem Wahlangebot bedienen können. Die Rahmung über die Wahlbereiche stellt dabei sicher, dass die Profilbildung im Sinne des Studiengangs erfolgt. Der Studiengang ist forschungsorientiert. Damit steht den Absolvent*innen einerseits der Weg in die berufliche Praxis offen, z.B.



als IT-Berater, IT-Entrepreneur, Entwickler von IT-Systemen, IT-Abteilungsleiter oder IT-Service Manager bzw. IT-Architekt. Andererseits eröffnet der Studienabschluss auch den Einstieg in eine wissenschaftliche Karriere, sei es als Promovend*in an einer Hochschule oder im Rahmen einer vergleichbaren wissenschaftlichen Tätigkeit in einem anderen Kontext (z.B. Forschungseinrichtungen).

Studiengang 03 Management Information Systems (M.Sc.)

Der Masterstudiengang Management Information Systems unterscheidet sich von den beiden anderen Studiengängen des Clusters durch den Umstand, dass er allein auf Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik fokussiert. Module und Inhalte der Informatik sind nicht Teil des Programms. Dadurch können wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftsinformatische Fragestellungen deutlich umfassender und mit mehreren Schwerpunkten in den Fokus gerückt und miteinander verschränkt werden. Zugleich wird der Studiengang und damit das Themenfeld Wirtschaftsinformatik zugänglich für interessierte Studierende, die keine oder nur geringe technische Kompetenzen im Bereich Informatik vorweisen können und dafür mehrere Wirtschafts- und Wirtschaftsinformatikthemen ausprägen. Ebenfalls als forschungsorientierter Masterstudiengang ausgelegt stehen Absolvent*innen neben dem Übergang in die Wissenschaft dadurch nach Abschluss des Masters Management Information Systems etwas anders gelagerte Berufsfelder als mit dem Master Wirtschaftsinformatik offen, welche weniger auf technische Aspekte und stärker auf die strategisch-koordinative und wirtschaftliche Ebene ausgelegt sind, wie z.B. Enterprise Resource Planning (ERP) Consultant, Supply Chain Analyst oder Service Manager. Hier ist die vertiefte Auseinandersetzung mit diversen Organisationsbereichen wie Marketing oder Personal relevant.



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen

Studiengang 01 Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

Der Studiengang wurde seit der letzten Akkreditierung deutlich weiterentwickelt, insbesondere um die Studierbarkeit und den Studienerfolg zu verbessern. Die Entwicklungen sind vielversprechend, lassen sich aber noch nicht hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erfassen. Grundsätzlich handelt es sich um einen anspruchsvollen Studiengang, der gut auf die unterschiedlichen beruflichen Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaftsinformatik vorbereitet. Das Curriculum startet mit Pflichtmodulen im Bereich der Grundlagen bietet im Verlauf des Studiums aber auch gute Wahlmöglichkeiten. Die Hochschule verfügt im Bereich der Wirtschaftsinformatik über eine gute Sach- und Personalausstattung und eine entsprechend gute Betreuungsqualität bei den Studierenden. Einzig die Modulkataloge und die Zuordnung von Modulen der unterschiedlichen Schwerpunktmöglichkeiten könnte transparenter gehandhabt werden.

Studiengang 02 Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

Es handelt sich um einen Studiengang der Wirtschaftsinformatik, der eher die technischen Aspekte betont. Die Stärke der Hochschule im Bereich der Informatik wird hier gezielt genutzt, um durch entsprechende Lehrimporte das Curriculum zu bereichern. Der Studiengang zeichnet sich durch sehr gute Wahlmöglichkeiten aus, so dass Studierende ihr persönliches Profil entwickeln können. Die Hochschule verfügt im Bereich der Wirtschaftsinformatik über eine gute Sach- und Personalausstattung und eine entsprechend gute Betreuungsqualität bei den Studierenden. Einzig die Modulkataloge und die Zuordnung von Modulen der unterschiedlichen Schwerpunktmöglichkeiten könnte transparenter gehandhabt werden.

Studiengang 03 Management Information Systems (M.Sc.)

Der Studiengang MIS zeichnet sich durch sehr gute Wahlmöglichkeiten aus, so dass Studierende ihr persönliches Profil entwickeln können. Ein sogenanntes Individualsemester kann z.B. als Mobilitätsfenster genutzt werden, um ein Semester an einer der zahlreichen Partnerhochschulen zu verbringen. Alternativ gibt es die Möglichkeit individuelle Forschungsprojekte zu definieren und umzusetzen. Prinzipiell stehen in diesem Studiengang die Managementthemen und -applikationen im Fokus. Die Hochschule verfügt im Bereich der Wirtschaftsinformatik über eine gute Sach- und Personalausstattung und eine entsprechend gute Betreuungsqualität bei den Studierenden. Einzig die Modulkataloge und die Zuordnung von Modulen der unterschiedlichen Schwerpunktmöglichkeiten könnte transparenter gehandhabt werden.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

Abkürzungen:

- WIB Wirtschaftsinformatik B.Sc.
WIM Wirtschaftsinformatik M.Sc.
MIS Management & Information Systems M.Sc.
ABB Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn²
ABM Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn
BBB Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
BBM Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der vorliegende Bachelorabschluss baut direkt auf der Hochschulzugangsberechtigung auf und ist im System gestufter Studiengänge der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums (ABB §§ 2 & 5); jeder hier vorgelegte Masterabschluss setzt einen Bachelorabschluss voraus und stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar (ABM § 2). Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt 6 Semester bei dem Bachelorstudiengang (ABB § 6) und 4 Semester bei den Masterstudiengängen (ABM § 6).

Die genannten Studiengänge sind in ihrer Struktur und Dauer regelkonform gestaltet und entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 3 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Studienakkreditierungsverordnung Nordrhein-Westfalen (StudakVO) vom 25. Januar 2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16844&ver=8&val=16844&sg=0&menu=1&vd_back=N

² Alle vorgelegten Prüfungsordnungen (ABB, ABM, BBB, BBM) liegen im Entwurf vor und sollen am 01.10.2025 veröffentlicht und in Kraft gesetzt werden.



1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

In den Prüfungsordnungen werden die Studiengänge WIM und MIS dem Profiltypus „forschungsorientiert“ zugeordnet. (BB-WIM § 31, BB-MIS § 31).

Die Masterstudiengänge werden von der Hochschule als konsekutive Masterstudiengänge ausgewiesen.

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 3 Monaten ein Problem aus dem betreffenden Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (BB-WIB § 38). Die Masterstudiengänge sehen jeweils eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 6 Monaten ein Problem aus dem betreffenden Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (ABM § 17).

Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 4 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für jeden der hier begutachteten Masterstudiengänge ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (ABM § 5). Für den Zugang zu den Masterstudiengängen werden weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen (BBM § 34). Es werden Mindestumfänge spezifischer Studienanteile u.a. in den Bereichen der Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik gefordert. Fehlen bis zu 30 ECTS-Leistungspunkte, so kann die Einschreibung mit der Auflage erfolgen, diese durch angemessene Studien nachzuholen und durch das Bestehen zugehöriger Prüfungen nachzuweisen (ABM § 5).

Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 5 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang wird jeweils nur ein Grad verliehen (ABB § 3, ABM § 3). Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt. Für die Abschlussgrade der genannten (zur Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften gehörenden) Studiengänge werden die Bezeichnungen Bachelor of Science und Master of Science verwendet (ABB § 3, ABM § 3), die für diese Fächergruppe auch vorgesehen sind. Zur inhaltlichen Bewertung der Abschlussbezeichnung siehe die Ausführungen im Gutachten zu § 12 MRVO.



Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist (ABB § 24, ABM § 24). In den Anlagen zum Selbstbericht ist ein Muster beigefügt, das der aktuellen Fassung von HRK/KMK entspricht.

Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 6 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind (ABB § 7, ABM § 7 und Modulhandbücher). Die Inhalte eines jeden Moduls sind (auch nach Vorgabe der ABB § 7 und ABM § 7) so bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichende Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (Anlagen zu den BBB und BBM sowie Modulhandbücher).

Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme werden ggf. die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls wird dargestellt, inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist angegeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer) (Anlagen zu den BBB und BBM sowie Modulhandbücher).

Die Studiengänge sind regelkonform modularisiert. Sie entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 7 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul wird in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet (ABB § 7, ABM § 7 und Anlagen sowie Modulhandbücher). Je Semester sind durchschnittlich 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt (Varianz 27–32 ECTS-Leistungspunkte) (Anhang 1 zu den BBB und BBM: Studienverlaufspläne).



Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (ABB § 6, ABM § 6). Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden (ABB § 6, ABM § 6).

Für den Bachelorabschluss sind 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen (ABB § 6). Für die Masterstudiengänge sind jeweils 120 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Da der jeweils vorangegangene Studienabschluss mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte umfassen muss, ergibt sich, dass für die Masterabschlüsse unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit des WIB 12 ECTS-Leistungspunkte (BB-WIB § 38), für die Masterarbeit des WIM und des MIS jeweils 30 ECTS-Leistungspunkte (BB-WIM § 40, BB-MIS § 40).

Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 8 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Für die Studiengänge sind Maßnahmen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen gemäß der Lissabon-Konvention und zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen festgelegt (ABB § 8, ABM § 8). Bei der Anrechnung ist der Umfang angemessen begrenzt: „*Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von höchstens der Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind*“.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

- *Weiterentwicklung der Studiengänge im Akkreditierungszeitraum und Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung.*

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Die Hochschule beschreibt, dass die Studiengänge des Clusters Wirtschaftsinformatik ein traditionelles und profilgebendes Element der Universität Paderborn bedienen. Wirtschaftsinformatik ist an der Universität Paderborn seit 1989 etabliert. Die Aussichten für Wirtschaftsinformatiker*innen am Arbeitsmarkt sind seit Jahren hervorragend. Der Branchenverband Bitkom meldet bspw. im Dezember 2023, dass sich der seit langem bestehende Mangel an IT-Fachkräften noch weiter verschärft. In den deutschen Unternehmen seien zu dem Zeitpunkt 149.000 Stellen für IT Expert*innen unbesetzt. Mit den Studiengängen in diesem Cluster wird dieser wachsenden Nachfrage nach wissenschaftlich ausgebildeten IT-Fachkräften in Wirtschaft und Verwaltung Rechnung getragen.

Im Selbstbericht sind die Qualifikationsziele für jeden Studiengang sehr detailliert und gut gegliedert beschrieben. Diese orientieren sich an den definierten Zielen von Hochschulbildung (wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie der Persönlichkeitsentwicklung).

Die übergreifenden (generischen) Ziele der beiden Masterstudiengänge sind nach den beiden Prüfungsordnungen identisch: „*Das Studium in dem forschungsorientierten Studiengang Wirtschaftsinformatik (bzw. Management Information Systems) vermittelt unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie notwendige Schlüsselqualifikationen, sodass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und Kommunikation, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden*“. Details ergeben sich erst durch einige Unterschiede bei den Inhalten, die z.B. beim WIM deutlich Technik/Informatik lastiger ausfallen und den potentiellen Auslandsaufenthalten im MIS bzw. dem persönlichen Schwerpunkt bedingt durch die möglichen 30 ECTS Individualstudium.

b) Studiengangsspezifische Bewertung



Studiengang 01

Im Diploma Supplement ist die folgende Zusammenfassung des Studiengangs hervorzuheben: „*Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik liegt in der Schnittmenge zweier zentraler Bereiche der Wirtschaftswissenschaften und der Informatik. Ziel ist es, eine breite Grundlage von Konzepten und Methoden und deren Anwendung innerhalb der Informatik und darüber hinaus fundierte Grundlagen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften zu vermitteln.*“

In der Prüfungsordnung sind die Ziele unter § 31 beschrieben:

„*Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie notwendige Schlüsselqualifikationen vermitteln, sodass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und Kommunikation, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.*

(2) *Ziel der Assessmentphase ist die Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen. Sie soll das notwendige Grundlagenwissen vermitteln, auf dem die Module der Profilierungsphase aufbauen. Gleichzeitig ist die Feststellung der Motivation und der speziellen fachlichen Eignung der Studienanfängerinnen und -anfänger eine weitere wichtige Zielsetzung der Assessmentphase.*

(3) *Ziel der Profilierungsphase ist die Vermittlung von weiterführenden Kenntnissen und Fähigkeiten in ausgesuchten Bereichen der Wirtschaftsinformatik. Durch das Studium in der Profilierungsphase sollen die Studierenden Kompetenzen erwerben, die im Berufsalltag zur Problemlösung befähigen und die sie gleichzeitig auf eine wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten.*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind beim Bachelorstudiengang insbesondere in der Prüfungsordnung klar formuliert und tragen allen Anforderungen des § 11 nachvollziehbar Rechnung. Die Beschreibung des Studiengangs auf der Webseite (<https://www.uni-paderborn.de/studienangebot/studiengang/wirtschaftsinformatik-bachelor>) gibt weitere konkrete Beispiele, was Absolvent*innen nach ihrem Studium wissen (sollen). Dazu gehören der Erwerb von: „*gleichwertig Informatikkenntnisse, betriebswirtschaftliche Grundlagen und spezifisches Wissen der Wirtschaftsinformatik - unter anderem in den Bereichen Geschäftsprozessmanagement, Digitale Märkte, Optimierungen, Social Media und Data Analytics*“. Auf der Webseite wird der oder die Wirtschaftsinformatiker*in als Schnittstelle zwischen



Menschen, Technologien und Organisationen beschrieben. Auch Bachelorabsolvent*innen sollten damit schon einen Beitrag leisten können, den digitalen Wandel mitzugestalten.

Die Dimension Persönlichkeitsbildung ergibt sich hier in der Wirtschaftsinformatik gut durch die notwendige Schnittstellenkompetenz, die genutzt wird, um gesellschaftliche Prozesse bei der Gestaltung des digitalen Wandel reflektiert zu berücksichtigen.

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ist ein gutes Beispiel für die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt schon durch seine interdisziplinäre Ausrichtung eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Die in der Prüfungsordnung, dem Diploma Supplement und auf der Webseite dargestellten Qualifikationsziele unterscheiden sich nur im Grad ihrer Konkretisierung und ihrer zielgruppenspezifischen Ansprache; sie stellen aber keine unterschiedlichen Ziele dar.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02

Sachstand

Neben den generischen Qualifikationszielen, wie sie in den Prüfungsordnungen für WIM und MIS identisch formuliert wurden, finden sich im Diploma Supplement konkretere Angaben:

„Der Studiengang Master of Science in Wirtschaftsinformatik stellt eine Kombination aus verschiedenen zentralen Bereichen der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaften inkl. Sustainability und der Informatik dar. Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik umfasst Lehrveranstaltungen inkl. Masterarbeit gemessen in Leistungspunkten von insgesamt 120 ECTS. Die im Bachelorstudiengang erworbenen grundlegenden Kenntnisse mit wissenschaftlich-methodischer Ausrichtung werden im Masterstudiengang erweitert und vertieft. Aktuelle Entwicklungen in der Forschung und der Praxis fließen direkt in die Lehreinheiten mit ein, so dass die Studierenden auf dem neuesten Wissensstand sind. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen somit über Analysefähigkeiten, konzeptionelles Denken und eignen sich Kernkompetenzen in Planung, Entwurf und Implementierung komplexer Informationssysteme an. Darüber hinaus werden die Absolventinnen und Absolventen hinreichend im Bereich Wissenschaft und Forschung



qualifiziert. Zusätzlich zur Wissenserweiterung auf fachlicher Ebene werden weitere Kompetenzen, wie z.B. Kommunikations-, Präsentations- und Teamfähigkeit, zunehmend ausgebaut und verfeinert“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind insbesondere im Diploma Supplement klar formuliert und tragen allen Anforderungen des § 11 nachvollziehbar Rechnung. Die Beschreibung des Studiengangs auf der Webseite (<https://www.uni-paderborn.de/studienangebot/studiengang/wirtschaftsinformatik-master>) gibt weitere konkrete Beispiele für Qualifikationsziele: z.B., dass am Ende des Studiums Studierende in der Lage sein sollen, das erworbene Fach- und Methodenwissen angemessen zu nutzen, um den digitalen Wandel strategisch mitzugestalten. Damit werden die wissenschaftliche Befähigung sowie die Berufsbefähigung deutlich. Womit sich der Studiengang WIM am ehesten vom MIS differenziert wird deutlich durch das Ziel, dass Absolvent*innen des WIM wissen, wie die Technologien funktionieren und wie sie sinnvoll eingesetzt und in soziotechnische Informationssysteme eingebettet werden. Diese stärkere Betonung beim WIM auf den Technologien ist eines der unterscheidenden Merkmale der beiden Masterstudiengänge WIM und MIS, obwohl die beruflichen Perspektiven sich sicherlich auch überschneiden.

Als konsekutiver Masterstudiengang stellt sich WIM deutlich vertiefend dar – u.a. im Bereich der Informatik. Fachübergreifende Kompetenzen werden wie in den anderen beiden Studiengängen durch die verpflichtend zu belegenden 10 LP im Bereich Sustainability garantiert. Die in der Prüfungsordnung, dem Diploma Supplement und auf der Webseite dargestellten Qualifikationsziele unterscheiden sich nur im Grad ihrer Konkretisierung und ihrer zielgruppenspezifischen Ansprache; sie stellen aber keine unterschiedlichen Ziele dar.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 03

Sachstand

Neben den generischen Qualifikationszielen, wie sie in der Prüfungsordnung formuliert wurden, finden sich im Diploma Supplement konkretere Angaben:

„Die im Bachelorstudiengang erworbenen grundlegenden Kenntnisse mit wissenschaftlich-methodischer Ausrichtung werden im Masterstudiengang erweitert und vertieft. Aktuelle Entwicklungen in der Forschung und der Praxis fließen direkt in die Lehreinheiten mit ein, so dass die Studierenden auf dem neuesten Wissensstand sind. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen somit über Analysefähigkeiten,



konzeptionelles Denken und eignen sich Kernkompetenzen in Planung, Entwurf und Implementierung komplexer Informationssysteme an. Darüber hinaus werden die Absolventinnen und Absolventen hinreichend im Bereich Wissenschaft und Forschung qualifiziert. Zusätzlich zur Wissenserweiterung auf fachlicher Ebene werden weitere Kompetenzen, wie z. B. Kommunikations-, Präsentations- und Teamfähigkeit, zunehmend ausgebaut und verfeinert. Speziell ergeben sich somit die im Folgenden aufgelisteten Lernziele. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Management Information Systems sind in der Lage,

- *die theoretischen Zusammenhänge des von ihnen gewählten inhaltlichen Schwerpunktfeldes zu verstehen und wiederzugeben,*
- *aufbauend auf dem Fachwissen des Schwerpunktfeldes Prozesse in der Praxis zu analysieren, zu bewerten und zu verbessern,*
- *im gewählten Schwerpunktgebiet eigenständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden Erkenntnisse zu generieren,*
- *geeignete IT-Systeme für Anwendungen zur Unterstützung des gewählten Schwerpunktfeldes auszuwählen und deren Entwicklung und Implementierung zu organisieren,*
- *IT-Projekte im gewählten Schwerpunktfeld zu organisieren und durchzuführen, sowie*
- *sowohl individuell als auch in interdisziplinären und internationalen Gruppen zu arbeiten.*

Das Studium in dem forschungsorientierten Studiengang Management Information Systems vermittelt den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie notwendige Schlüsselqualifikationen, sodass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und Kommunikation, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind insbesondere im Diploma Supplement klar formuliert und tragen allen Anforderungen des § 11 nachvollziehbar Rechnung. Die Beschreibung des Studiengangs auf der Webseite (<https://www.uni-paderborn.de/studienangebot/studiengang/management-information-systems-master>) gibt weitere konkrete Beispiele, was Absolvent*innen können, wie z.B. „(digitale) Veränderungsprozesse strategisch zu fördern, zu managen und weiterzuentwickeln“. Es werden zudem Kenntnisse vermittelt in „Schlüsseltechnologien wie Big Data Analytics, Cloud Computing oder Blockchain“ sowie Methoden gelehrt wie agiles Management, Design Thinking und Business Model Generation. Am Ende des Studiums sollen Studierende in der Lage sein, die Chancen und Risiken digitaler Technologien einzuschätzen, sie strategisch in soziotechnische Informationssysteme einzubinden und den digitalen Wandeln managen. Damit wird deutlich, dass neben der wissenschaftlichen Befähigung und der Berufsbefähigung auch die Dimension der Persönlichkeitsbildung erfasst ist.



Als konsekutiver Masterstudiengang stellt sich MIS deutlich vertiefend dar – u.a. im Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Fachübergreifende Kompetenzen werden wie in den anderen beiden Studiengängen durch die verpflichtend zu belegenden 10 LP im Bereich Sustainability garantiert. Die in der Prüfungsordnung, dem Diploma Supplement und auf der Webseite dargestellten Qualifikationsziele unterscheiden sich nur im Grad ihrer Konkretisierung und ihrer zielgruppenspezifischen Ansprache; sie stellen aber keine unterschiedlichen Ziele dar.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Es wurden für alle drei Studiengänge neue Prüfungsordnungen vorgelegt, die insbesondere beim Bachelorstudiengang auch die Studierbarkeit verbessern sollen. Die neuen Ordnungen sollen zum Wintersemester 2025/26 in Kraft treten.

Studiengangsübergreifende Aspekte betreffen insbesondere den großen Umfang des Wahlpflichtbereichs. Hervorzuheben sind hier die Masterstudiengänge. Die Besonderheit der Masterstudiengänge liegt in dieser großen individuellen Planbarkeit. Die Hochschule hat für beide Masterstudiengänge ausschließlich thematisch definierte Wahlpflichtbereiche definiert, die mit einer Mindestanzahl an Leistungspunkten versehen sind. Gemeinsam ist den Studiengängen neben den Wahlpflichtkatalogen der Wirtschaftswissenschaften auch der Wahlpflichtbereich „Sustainability“, in dem jeweils 10 LP erreicht werden müssen. Es wird in beiden Prüfungsordnungen ein Studienverlauf in der Prüfungsordnung vorgeschlagen – der ist aber unverbindlich. Die Studierenden können in den Masterstudiengängen die Module und Wahlpflichtbereiche nach eigenem Ermessen in einer individuellen Reihenfolge studieren. Nur die Abschlussmodule, die mit jeweils 30 LP kreditiert sind, sind selbstverständlich Pflichtmodule. In den Wahlkatalogen der Wahlpflichtbereiche wird deutlich, dass alle Module der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit 5 oder 10 LP versehen sind, so dass die Vorgaben der Bereiche, die jeweils ein Vielfaches von 5 vorsehen, gut zu erreichen sind. Die Informatik arbeitet i.d.R. mit 6 LP für die Module und entsprechend werden 12 und 18 LP für den Wahlpflichtbereich der Informatik erwartet. Deshalb kommt es zu der in Kapitel 1.6 angemerkt, leichten Abweichung von der sonst üblichen Vergabe von 30 LP pro Semester.

Die Hochschule stellt im Selbstbericht dar, dass Überarbeitungen in den Studiengängen des Clusters insbesondere die Entwicklungen generativer KI aufgegriffen haben. Bereits im Bachelorstudiengang des Clusters werden alle KI-Kompetenzbereiche (Technologie & Konzepte, Entwicklung & Betrieb, Nutzung,



Management, Reflektion) berücksichtigt. Die Wahlbereiche des Studiengangs sowie insbesondere die beiden Masterstudiengänge des Clusters eröffnen darüber hinaus spezifische Vertiefungen in einzelnen Kompetenzbereichen. Die Schwerpunkte im Angebot liegen dabei auf den Kompetenzbereichen „Technologie & Konzepte“ sowie „Entwicklung & Betrieb“ mit expliziten Modulangeboten aus der Wirtschaftsinformatik und Informatik. Entsprechend betreffen diese Entwicklungen insbesondere die beiden Studiengänge der Wirtschaftsinformatik.

Ähnlich wie bei der Thematik der KI konnte auf Grund der Besetzung einer Professur auch das Thema IT-Sicherheit verstärkt aufgegriffen werden. Nun stehen sowohl im Bachelor- als auch Masterbereich Module im entsprechenden Themenfeld zur Verfügung, von denen Studierende aller drei Studiengänge profitieren können.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik liegt in der Schnittmenge zweier zentraler Bereiche der Wirtschaftswissenschaften und der Informatik. Ziel ist es, eine breite Grundlage von Konzepten und Methoden und deren Anwendung innerhalb der Informatik und darüber hinaus fundierte Grundlagen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften zu vermitteln. Der Studiengang ist in drei Schwerpunktbereiche eingeteilt, diese sind:

1. Wirtschaftsinformatik
2. Informatik und
3. Wirtschaftswissenschaften

In den Schwerpunkten Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften und Informatik existieren Wahlmöglichkeiten. Innerhalb des Schwerpunktbereichs Wirtschaftswissenschaften wählen die Studierenden u.a. Module aus dem Bereich Sustainability. Darüber hinaus können sie Angebote aus den folgenden Bereichen wählen: Management, Taxation, Accounting and Finance, Applied International Economics und Wirtschaftspädagogik. Zudem können sie auch im Rahmen des Schwerpunkts Wirtschaftswissenschaften weitere Module aus der Wirtschaftsinformatik belegen. Innerhalb dieser Schwerpunkte haben die Studierenden z. T. die Möglichkeit, ihre Unterrichtseinheiten (Fach- bzw. Methodenmodule) selbst zusammenzustellen. Durch die Modulstruktur werden unterschiedliche Unterrichtsformen, wie z. B. Vorlesungen, Projekt- und Hausarbeiten (einzelne oder in Gruppen) für die Studierenden angeboten. Häufig werden im Rahmen dieser Unterrichtsformen Eigenständigkeit und eine aktive Teilnahme von Seiten der Studierenden gefordert, z. B. durch schriftliche Ausarbeitungen mit anschließender Präsentation. Konzepte und Methoden werden beispielhaft an Produkten und Systemen dargestellt und verdeutlicht. Im



Bachelorbereich werden die Gruppen der Vorlesungen für die Durchführung der Übungen geteilt, so dass Übungen mit ca. 30 Studierenden stattfinden.

Im Studienverlauf des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik wird zwischen der Assessmentphase im Umfang von 60 LP und der darauffolgenden Profilierungsphase im Umfang von 120 LP differenziert. Die Assessmentphase dient der Vermittlung von Grundlagen, die im Rahmen von Pflichtmodulen studiert werden. Die Profilierungsphase bietet neben weiteren Pflichtmodulen die oben schon erwähnten Möglichkeiten, Schwerpunkte in den Wahlpflichtbereichen Informatik, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftswissenschaften zu wählen. Ein verpflichtendes Mentoring-Modul in der Studieneingangsphase, welches vom Department Wirtschaftsinformatik gemeinschaftlich angeboten wird, hilft den Studierenden zu Beginn die Studienstruktur zu verstehen und individuell nutzbar zu machen. Das Abschlussmodul Bachelorarbeit Wirtschaftsinformatik umfasst 12 LP.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Curriculum den Vorgaben des „KiWI-Kompetenzmodellentwicklung in der Wirtschaftsinformatik“ entspricht. Insgesamt ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Lehr- und Lernformen sorgen neben der theoretischen Fundierung auch für einen angemessenen Anwendungsbezug. Studierende werden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, angeleitet und es werden gute Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet. Die eigentlich positiven großen Wahlpflichtbereiche sorgten aber auch dafür, dass der Gutachtergruppe die Zuordnung von Modulen zu Schwerpunktbereichen nicht immer ganz deutlich wurde. Der Studiengang ließe sich ordnungsrechtlich und zur besseren Transparenz der Studierbarkeit sicherlich besser darstellen. Die Gutachtergruppe macht das insbesondere daran fest, dass der Wahlpflichtkatalog sich nur mühsam den verschiedenen Wahlbereichen mit weiteren Modulen zuordnen lässt. Hier wird empfohlen, transparentere Lösungen zu schaffen. Auch wäre es zu empfehlen, Studienverläufe zu entwickeln, aus denen deutlich wird, ob es sich um Pflicht- oder Wahlpflichtmodule handelt. Trotz der Schwierigkeit Literaturangaben in die Modulbeschreibungen aufzunehmen, würden einige allgemeingültigere Literaturangaben die Qualität der Modulbeschreibung aufwerten.

Es wird positiv wahrgenommen, dass das Thema IT-Sicherheit inzwischen eine deutlich größere Rolle spielt (u.a. bedingt durch die Besetzung der entsprechenden Professur). Im Rahmen des Bachelors, der auch Pflichtmodule vorsieht, wird angeregt, die IT-Sicherheit ebenfalls als Pflichtmodul zu etablieren.



Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachter geben folgende Empfehlungen:

- Die Prüfungsordnung könnte verbessert werden, in dem die Zuordnung der Module zu den Wahlpflichtbereichen deutlicher wird. Das könnte z.B. durch Zwischenüberschriften bei den Wahlpflichtmodulen erfolgen, die den ausgewiesenen Wahlbereichen 1:1 entsprechen. Auch sollten die den Modulen zugeordneten Veranstaltungen deutlicher werden, dass die Aussagekraft der Module verbessert wird.
- Der Modulkatalog sollte einer Qualitätsprüfung unterzogen werden; dabei sollte die Möglichkeit von Literaturangaben geprüft werden, weil sie die Voraussetzungen für die Modulteilnahme weiter konkretisieren und damit Studierende unterstützen können.

Studiengang 02

Sachstand

Der Studiengang WIM setzt einen Bachelorabschluss der Wirtschaftswissenschaften oder einen Studienabschluss mit einem Schwerpunkt in den Wirtschaftswissenschaften voraus (wie z.B. bei der Wirtschaftsinformatik). Es werden zudem Studienanteile der Wirtschaftsinformatik, der Informatik und der Wirtschaftswissenschaften in definierten Umfang vorausgesetzt. Im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik gibt es außer des Abschlussmoduls keine Pflichtmodule. Aus folgenden Wahlpflichtbereichen müssen Module im benannten (Mindest-)Umfang absolviert werden:

- 30 LP Wirtschaftsinformatik
- 12 LP Informatik I
- 18 LP Informatik II
- 15 LP Wirtschaftswissenschaften (ohne Angebote aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik)
- 5 LP Methoden
- 10 LP Sustainability
- 30 LP Abschlussmodul: Masterarbeit Wirtschaftsinformatik (Pflichtmodul)

Die Informatik-Schwerpunkte setzen sich dabei folgendermaßen zusammen:

- Softwaretechnik und Informationssysteme (SWT)
- Modelle und Algorithmen (MUA)
- Eingebettete Systeme und Systemsoftware (ESS)



- Mensch-Maschine-Wechselwirkung (MMWW).

Es handelt sich um einen forschungsorientierten Masterstudiengang, der sich mit anwendungsorientierter Lehre bewirbt. So kommen Projektseminare, Exkursionen und Gastvorträge genauso zum Einsatz wie die Übungen in den Laboren, wobei die Lehre im Informatikbereich relativ klassisch durch Vorlesungen und Übungen vorgehalten wird. In den Wirtschaftswissenschaften und der Wirtschaftsinformatik kommen vermehrt Fallstudien auch in Kooperation mit Unternehmen zum Einsatz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang WIM ist relativ technikfokussiert. Die Forschungsorientierung des Studiengangs ergibt sich durch den Anteil der Informatik und den dort vermittelten Grundlagen und vertieften Kenntnissen sowie dem Methodenmodul (vgl. Kap. 2.2.2.7). Allerdings weist der Studiengang gemäß den definierten Ansprüchen an die berufliche Befähigung auch anwendungsorientierte Elemente auf. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Curriculum ebenfalls den Vorgaben des „KiWI-Kompetenzmodellentwicklung in der Wirtschaftsinformatik“ entspricht. Entsprechend ist auch dieses Curriculum wie der Bachelorstudiengang unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen und das Studiengangskonzept baut gut auf dem Bachelorstudiengang auf. Das Problem der Schwierigkeit der Zuordnung von Modulen und Wahlbereichen zu den Schwerpunkten besteht aber auch hier. Positiv hervorzuheben ist die hohe Wahlfreiheit für die Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachter geben folgende Empfehlungen:

- Die Prüfungsordnung könnte verbessert werden, in dem die Zuordnung der Module zu den Wahlpflichtbereichen deutlicher wird. Das könnte z.B. durch Zwischenüberschriften bei den Wahlpflichtmodulen erfolgen, die den ausgewiesenen Wahlbereichen 1:1 entsprechen. Auch sollten die den Modulen zugeordneten Veranstaltungen deutlicher werden, dass die Aussagekraft der Module verbessert wird.
- Der Modulkatalog sollte einer Qualitätsprüfung unterzogen werden; dabei sollte die Möglichkeit von Literaturangaben geprüft werden, weil sie die Voraussetzungen für die Modulteilnahme weiter konkretisieren und damit Studierende unterstützen können.



Studiengang 03

Sachstand

Die Hochschule hatte zu Beginn des Akkreditierungsprozesses die Intention den Studiengangstitel in Management & Information Systems zu ändern. Diese Idee wurde aber wieder verworfen. Wenn der falsche Titel in Anlagen auftaucht, ist das zu ignorieren. Der Studiengang wird weiter „Management Information Systems“ genannt.

Im Masterstudiengang MIS sind aus folgenden Wahlpflichtbereichen Module im benannten Umfang zu absolvieren:

- 20 LP Wirtschaftswissenschaften
- 30 LP Individualsemester
- 20 LP Wirtschaftsinformatik
- 10 LP Methoden
- 10 LP Sustainability
- 30 LP Abschlussmodul: Masterarbeit Management Information Systems

Der Wahlpflichtbereich Individualsemester umfasst dabei Modulangebote der Wirtschaftswissenschaften (inkl. Wirtschaftsinformatik) sowie die Module „Individuelles Forschungsprojekt in der Wirtschaftsinformatik I“ und „Individuelles Forschungsprojekt in der Wirtschaftsinformatik II“.

Besonders hervorzuheben ist in der Struktur des Studiengangs die Studienphase „Individualsemester“ im dritten Fachsemester. Dabei ist entweder ein – in der Regel – einsemestriger Aufenthalt im Ausland im Bereich Wirtschaftsinformatik (vgl. Kapitel zu Mobilität) oder die Mitarbeit in laufenden Wirtschaftsinformatik-Forschungsprojekten an den Wirtschaftsinformatik-Lehrstühlen in Paderborn bzw. in Kooperation mit einem Unternehmen aus der Praxis vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang MIS ist weniger auf die technischen als auf die wirtschaftlichen bzw. die management-orientierten Aspekte fokussiert. Die Forschungsorientierung des Studiengangs ergibt sich auch hier durch ein Methodenmodul aber insbesondere durch das Individualsemester (vgl. Kap. 2.2.2.7). Sinn des Individualsemesters ist den Studierenden größtmögliche Flexibilität auch hinsichtlich der Mobilität zu bieten, was auch zur Bildung eines individuellen Profils genutzt werden kann. Problematisch ist hier die Zusammensetzung des Semesters durch zwei sehr gleichartige Module mit unterschiedlicher LP-Anzahl. Die Intention eine großzügige Anerkennungspraxis zu ermöglichen, ist erkennbar, steht aber im Widerspruch zu der sich ergebenden Beliebigkeit der beiden Module. Hier ließen sich eventuell Module definieren, die sich besser von den zu erwerbenden Kompetenzen abgrenzen lassen.



Das Curriculum ist ansonsten unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Auch dieses Studiengangskonzept baut gut auf dem Bachelorstudiengang auf. Das Problem der Schwierigkeit der Zuordnung von Modulen und Wahlbereichen zu den Schwerpunkten besteht aber auch hier. Positiv hervorzuheben ist die sehr hohe Wahlfreiheit für die Studierenden. Insbesondere das Individualsemester wird gelobt, weil es sowohl ermöglicht einen Forschungsfokus zu setzen als auch ein Auslandssemester an einer der zahlreichen Partnerhochschulen durchzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachter geben folgende Empfehlungen:

- Die Prüfungsordnung könnte verbessert werden, in dem die Zuordnung der Module zu den Wahlpflichtbereichen deutlicher wird. Das könnte z.B. durch Zwischenüberschriften bei den Wahlpflichtmodulen erfolgen, die den ausgewiesenen Wahlbereichen 1:1 entsprechen. Auch sollten die den Modulen zugeordneten Veranstaltungen deutlicher werden, dass die Aussagekraft der Module verbessert wird.
- Der Modulkatalog sollte einer Qualitätsprüfung unterzogen werden; dabei sollte die Möglichkeit von Literaturangaben geprüft werden, weil sie die Voraussetzungen für die Modulteilnahme weiter konkretisieren und damit Studierende unterstützen können.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand für die drei Studiengänge

Die Fakultät hat sich gegenüber den Studierenden bereits vor mehreren Jahren verpflichtet, jeder*m Bewerber*in einen Platz an einer der nahezu 70 Partnerhochschulen anzubieten und konnte nach Aussage der Hochschule dieser Selbstverpflichtung bislang nachkommen. Die relevanten Prozesse sind von der Bewerbung bis zur abschließenden Leistungsanerkennung auf den Webseiten des fakultätseigenen Internationalisierungsbüros sowie des International Office der Universität ausgewiesen.

Der modulare Aufbau aller Studiengänge sowie der Anteil an freien bzw. bereichsspezifischen Wahlmodulen schafft die Grundlage, die während der Mobilität erbrachten (fachspezifischen) Studienleistungen nach erfolgreichem Abschluss bei hinreichender Vorbereitung vollständig zu transferieren. Der Leistungsanerkennungsprozess läuft dabei zentral über das fakultätseigene Internationalisierungsbüro. Dieser Anerkennungsprozess wurde im Wintersemester 2023/24 gemäß der Lissabon-Konvention dahingehend



angepasst, dass systematisch auf das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds geprüft wird. Dadurch werden die Quoten der Anerkennungen und die Attraktivität und Wahrscheinlichkeit eines Austauschs ohne Zeitverlust weiter erhöht. Die Prüfung erfolgt dabei innerhalb einer fakultätsinternen Frist von vier Wochen. In Kombination mit dem Angebot von Containermodulen gewährleistet die Fakultät, dass der Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule bei inhaltlicher Passung der erbrachten Leistungen ohne Zeitverlust möglich ist. Grundsätzlich ist es Aufgabe der Studierenden, die Passung der freiwilligen Mobilität in den Studienverlaufsplan zu integrieren, dennoch berät die Fakultät bereits in frühen Phasen des Studiums hinsichtlich der notwendigen Schritte, die für eine erfolgreiche Integration von Mobilitätsfenstern erforderlich sind.

Zusätzlich zu der breiten Auswahl an Partnerhochschulen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften stehen den Studierenden im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik auch die mehr als 30 Partnerhochschulen des Instituts für Informatik der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik für ein Auslandssemester zur Verfügung. Eine Weiterentwicklung von der alle drei Studiengänge profitieren, ist zudem die „Internationalisation@home“. Die beinhaltet u.a. englischsprachige Module auch im Bachelorstudium und die Möglichkeit an Summer Schools teilzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf der drei Studiengänge

Für alle drei Studiengänge gilt, dass die Module immer nach einem Semester abgeschlossen sind und somit geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität vorliegen. In der Regel werden vor einem Auslandsaufenthalt Learning Agreements geschlossen.

Im Bachelorstudiengang WIB bietet sich das fünfte Semester am ehesten für einen Auslandsaufenthalt an einer anderen Hochschule an, um ohne Zeitverlust das Studium abzuschließen. Das fünfte Semester wird durch Wahlpflichtbereiche dominiert und nur das Modul Software Engineering (6 LP) müsste konkret durch Leistungen im Ausland ersetzt werden. Die Gutachtergruppe diskutierte inwiefern eine Sichtbarmachung des Mobilitätsfensters im Curriculum für eine Erhöhung der Mobilität sorgen könnte.

Im WIM bietet sich wie beim MIS das dritte Semester am ehesten für einen Auslandsaufenthalt an. Da 10 LP recht frei aus dem Bereich Sustainability und 15 LP aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik erbracht werden müssen, gibt es hohe Wahlfreiheit, was ein Auslandssemester erleichtert. Nur das mit 6 LP kreditierte Informatikmodul ist konkreter umfasst.

Die besten Mobilitätsvoraussetzungen bietet MIS. Da dort das dritte Semester mit 30 LP explizit als Individualsemester definiert ist, kann hier sehr gut ein Auslandsemester und/oder eine individuelle Schwerpunktsetzung erfolgen.

Die Gutachtergruppe möchte darauf aufmerksam machen, dass der Prozess der Anerkennung zwar rechtlich korrekt geregelt ist, aber von den Studierenden in der Umsetzung (auch auf der Grundlage von



Learning Agreements) sehr unterschiedlich wahrgenommen wird. Das betrifft insbesondere die Prozessgeschwindigkeit in der Umsetzung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Für eine Erhöhung der Mobilität schon im Bachelorstudiengang sollte ein Mobilitätsfenster deutlicher im Curriculum herausgearbeitet und benannt werden.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt, dass alle Lehrenden der Wirtschaftswissenschaften ihre Lehre und damit ihr Deputat in allen Studiengängen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften anbieten, weil für diesen Austausch extra Module in den Studiengängen geschaffen wurden. Aus diesem Grund wird in der Liste der Lehrenden das Gesamtdeputat der Lehrenden ausgewiesen, welches von 40 Professor*innen getragen wird. Davon sind 10 weiblich. Das Department 3: Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verfügt inklusive der drei Honorarprofessuren über neun Professuren. Die Informatik verfügt über ca. 20 Professor*innen (Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik). Die Kurz-CVs der (quantitativ) wichtigsten Lehrenden/Modulverantwortlichen sind in den Anlagen.

In den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen liegt die Verantwortung für Lehre und Prüfungen bei den Modulverantwortlichen, die immer Hochschullehrende sind. Die Modulverantwortlichen sind in den Modulbeschreibungen enthalten.

Lehrbeauftragte werden in allen Studiengängen eingesetzt. Allerdings ist ihre Lehre als ergänzendes Angebot zu verstehen. Die Qualifikation der Lehrbeauftragten wird in jedem Semester durch den Fakultätsrat festgestellt.

Für Berufungsverfahren ist eine Ordnung online abrufbar. Der gesamte Prozess wird von der zentralen Hochschulverwaltung als Berufungsmanagement organisiert und verantwortet. Dabei stehen im Vordergrund die Transparenz des Prozesses nach innen und außen (<https://www.uni-paderborn.de/zv/4-2/be-rufungsmanagement>). Neben den Berufungsverfahren sollen Weiterbildungen die Qualifizierung der Lehrenden sicherstellen. Dazu gehören die weiterführenden Qualifizierungsprogramme in der Hochschuldidaktik für alle mit der Lehre befassten Gruppen. Für die wissenschaftlich Beschäftigten übernimmt die



Fakultät die anfallenden Kosten im Zertifikatsprogramm der Hochschuldidaktik, über das sich Interessierte strukturiert weiterbilden können. Die Hochschuldidaktik wird von der Stabsstelle Bildungsinnovationen und Hochschuldidaktik organisiert und verwaltet (<https://www.uni-paderborn.de/lehre/qualifizierung-und-service/hochschuldidaktik>). Dort werden u.a. folgende Angebote vorgehalten:

- Zertifikatsprogramm „Professionelle Lehrkompetenz an der Hochschule“
- Hochschuldidaktische Workshops
- Professionelle Lehrhospitation
- Tutor*innen-Programm für studentische Lehrende
- E-Tutor*innen-Programm für studentische Lehrende
- E-Learning-Beratung
- Coaching für Lehrende

Nur die aktuellen Forschungsprojekte der Wirtschaftsinformatik belaufen sich schon auf 14. Unberücksichtigt bleiben hier zahlreiche Projekte anderer Departments der Wirtschaftswissenschaften oder des Instituts für Informatik (Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik), die sicherlich ebenfalls relevant für die drei hier beschriebenen Studiengänge sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf für alle Studiengänge

Bei der Betrachtung der drei Studiengänge der Wirtschaftsinformatik zählt das Lehrpersonal sicherlich zu den Stärken. Die Gutachtergruppe möchte die sehr gute Betreuungsrelation (Professor*innen – Studierende) insbesondere bei den beiden Masterstudiengängen positiv hervorheben. Aus der Übersicht der in den Studiengängen lehrenden Personen wird deutlich, dass die Wirtschaftswissenschaften der Hochschule breit aufgestellt und entsprechend in der Lehre vertreten sind.

Geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung sind vorhanden und werden zweifelsohne umgesetzt. Die Gutachtergruppe sieht die Umsetzung der drei Curricula durch Lehrpersonal sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht als gut gesichert. Die gute Forschungsleistung, die sich an den zahlreichen Projekten ablesen lässt, garantiert eine angemessene Verbindung von Forschung und Lehre entsprechend dem Profil einer Universität. Die Lehre wird größtenteils durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl im Bachelor- als auch in den Masterstudiengängen gewährleistet. Die Gutachtergruppe bemerkt während der Begehung auch eine große Offenheit und Bereitschaft für Veränderungsprozesse und anscheinend eine gute Kollegialität, mit welcher die Studiengänge begleitet werden. Um das Mentoring und Maßnahmen der Weiterbildung entsprechend zu würdigen, wäre zu überlegen, unter welchen Umständen diese Aktivitäten aufs Deputat angerechnet werden könnten.



Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule hat im Selbstbericht die zur Verfügung stehenden Ressourcen detailliert dargestellt.

Für den Erwerb von Literatur bzw. Informationsmedien zur Versorgung von Forschung und Lehre wendete die Universitätsbibliothek 2022 ca. 165.000 Euro für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften auf (ohne einmalige Sondermittel und Datenbanken). Die Bibliothek ist an eine Vielzahl von Literatur- und Finanzdatenbanken angeschlossen, die von den Studierenden via VPN auch von zu Hause genutzt werden können (<https://www.ub.uni-paderborn.de/recherche/>) zu finden.

Darüber hinaus wird von der Fakultät und der Universität ein umfangreiches Softwareangebot zur Verfügung gestellt. Hierzu gehört auch eine größere Instanz der STATA-Software, die in verschiedenen Lehrveranstaltungen Verwendung findet.

Die Raumsituation für Lehrveranstaltungen und Beratungen wurde von der Hochschule dargestellt. Räume werden zentral verwaltet. Eine explizite Zuordnung von Räumen zu einzelnen Studiengängen ist an der Universität Paderborn nicht vorgesehen. Auf Grund kontinuierlicher Erweiterungen und Verbesserungen der Gebäude beschreibt die Hochschule die Situation als angemessen.

Neben den allgemein verfügbaren Poolräumen und PC-Arbeitsplätzen des Zentrums für Informations- und Medientechnologien stehen noch drei fakultätseigene Poolräume im Q-Gebäude (Gebäude der Fak. f. Wirtschaftswissenschaften) mit rund 100 PC-Arbeitsplätzen zur Verfügung, die mit unterschiedlicher Software und Hardware für empirische Forschungsmethoden ausgestattet sind.

Der Selbstbericht informiert detailliert über für wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge besonders relevante Datenbanken, die von Bankscope über Datastream bis zu OECD iLibrary und ScienceDirect reichen.

Das Campusmanagement der Hochschule erfolgt über „PAUL“. Über diese webbasierte Lösung werden alle Prozesse von der Studienplatzbewerbung über die Einschreibung und die Belegung von Veranstaltungen bis hin zum Ablegen der Prüfungen online administriert. Auch die Verwaltung der Studierenden- und Prüfungsdaten erfolgt über PAUL.



Bewertung der drei Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass für alle drei Studiengänge eine gute Ressourcenausstattung vorliegt. Diese beinhaltet u.a. nichtwissenschaftliches Personal, die Raum- und Sachausstattung, einschließlich der IT-Infrastruktur und IT-Labs sowie die Lehr- und Lernmittel. Räumlichkeiten inklusive der IT-Labore wurden als eher großzügig bewertet. Auch von den Studierenden wurde nichts beanstandet.

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand für die drei Studiengänge

Im besonderen Teil der Prüfungsordnungen wird auf den allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen verwiesen. Deshalb sind in den Masterstudiengängen folgende Prüfungsleistungen möglich: Klausuren, Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Präsentationen, Praktikumsberichte und Portfolios. Beim Bachelorstudiengang verhält es sich identisch. Es wird ebenfalls auf die allgemeinen Bestimmungen verwiesen, wo die identischen Prüfungsleistungen definiert sind.

Ergänzend dazu sind für Module der Informatik des Bachelorstudiengangs und auch des Masterstudiengangs MIS folgende Prüfungsleistungen vorgesehen und in der Ordnung weitergehend definiert: Seminarvortrag oder Projektpräsentation sowie Kolloquium. Zusätzlich kommen in Modulen der Informatik insbesondere folgende Studienleistungen in Betracht: Übungsaufgaben, die in der Regel wöchentlich als Hausaufgaben und/oder Präsenzaufgaben gestellt werden, Testate, schriftliche Ausarbeitungen mit einem Umfang in der Regel von 5 bis 10 DIN A4-Seiten zu einer Entwicklungsaufgabe, Praktikumsberichte, Referate und Kurzklausuren. Die ergänzenden Studienleistungen in Modulen der Informatik kommen sowohl im Bachelor- als auch Masterbereich zum Einsatz.

Eine korrekte Zuordnung zu Wahlpflichtbereichen und die Vermeidung von Doppelnutzungen von Modulen ist durch das Meldesystem (über das Campusmanagementsystem) garantiert, das in beiden „Allgemeinen Prüfungsordnungen“ (§ 13 (5)) definiert ist. Die jeweiligen Prüfungsausschüsse sind u.a. zuständig für die Organisation der Prüfung und der Überwachung ihrer Durchführung. Nach § 9 (3) ist der Prüfungsausschuss eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

Im Februar 2024 wurde die "Leitlinie zum Einsatz texterstellender KI-Werkzeuge in Studium und Lehre an der Universität Paderborn" veröffentlicht. Den Lehrenden wird die Entscheidung überlassen, wann diese KI als Hilfsmittel zulassen bzw. verbieten. Auf folgender Webseite findet sich nicht nur die erwähnte Leitlinie, sondern auch weitergehendes Material zum Umgang mit generativer KI, welches auch didaktische Aspekte beleuchtet (<https://www.uni-paderborn.de/lehre/digitale-lehre/ki-in-der-lehre>).



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf für alle drei Studiengänge

Die Klausur ist insbesondere in den ersten Semestern des Bachelorstudiengangs die dominierende Prüfungsform. Sie wird im Verlauf der späteren Semester entweder ergänzt z.B. durch eine Präsentation, Referat oder mündliche Prüfung oder auch durch eine Hausarbeit ersetzt. In den Masterstudiengängen tritt die Klausur in den Hintergrund und Präsentationen sind als Prüfungsform dominanter neben den ebenfalls geforderten Haus- und Projektarbeiten. Insgesamt befindet die Gutachtergruppe das Prüfungssystem und die Prüfungsformen der drei Studiengänge der Fachkultur angemessen. Die Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind grundsätzlich modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Interdisziplinarität des Faches wird auch bei der Prüfung der Bachelor- und Masterarbeiten gewährleistet. Für alle drei Studiengänge ist vorgegeben, dass für die Prüfung der Abschlussarbeit, eine Prüferin bzw. ein Prüfer der Arbeit aus dem Department Wirtschaftsinformatik kommen muss, die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer muss im jeweiligen Studiengang lehren, um als Prüfer*in für die Abschlussarbeit fungieren zu dürfen.

Die Gutachtergruppe diskutierte die KI-Leitlinie der Universität. Grundsätzlich ist eine solche Leitlinie zu begrüßen. Es wurde aber festgestellt, dass diese eher „schlank“ ausfällt und zum Zweck der Information durchaus detaillierter sein dürfte. Allerdings stellt sich das Problem, dass Leitlinien im Bereich der generativen KI schnell überholt sind. Es wird anerkannt, dass die Schnelllebigkeit der Thematik gegen eine detaillierte Regelung spricht. Unabhängig davon muss die Hochschule aber dafür Sorge tragen, dass die KI-Leitlinie der Hochschule oder andere Instrumente inhaltlich immer an die aktuellen Notwendigkeiten angepasst werden und dass ihre Vorgaben intern sowie den Studierenden klar kommuniziert werden.

Im Kontext der Wahlbereiche und der potentiellen Mehrfachzuordnung von Modulen zu verschiedenen Bereichen stellte sich die Gutachtergruppe die Frage nach der möglichen Doppelverwendung von Modulen. In den allgemeinen Bestimmungen sowohl der Ordnung für Bachelorstudiengänge als auch Masterstudiengänge wird es durch das Verfahren der Modulanmeldung implizit ausgeschlossen. Hier wird empfohlen in den Prüfungsordnungen darauf explizit hinzuweisen, dass die Doppelverwendung eines Moduls sowohl in einem Studiengang durch Zuordnung zu unterschiedlichen Wahlpflichtbereichen als auch durch die Belegung im Bachelor- und Masterstudiengang ausgeschlossen ist. Die unter § 11 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- sowie für Masterstudiengänge gegebene Möglichkeit, dass auch bei Nichtbestehen einer Modulteilprüfung das gesamte Modul als bestanden gewertet werden kann, wird als eher ungewöhnlich empfunden. Zudem ist die Umsetzung der dort beschriebenen Klausel wenig transparent. Hier wird angeregt, transparentere Lösungen zu identifizieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt



Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Doppelverwendung von Modulen sollte im Sinne der Transparenz in den Prüfungsordnungen explizit ausgeschlossen werden.

2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Sachstand

Eine Vielzahl an Beratungs- und Unterstützungsleistungen beginnt mit der „Zentralen Studienberatung“ (<https://zsb.uni-paderborn.de>). Weitere spezifische Beratungsleistungen werden noch im Kapitel 2.2.5 genannt.

Um die Selbstorganisation insbesondere der Bachelor-Studierenden (aber nicht nur...) zu unterstützen, bietet die Hochschule einen begleitenden Online-Kurs an, in dem regelmäßig Informationen und Tipps zur Studienorganisation gegeben werden. Auch die freiwilligen Vorkurse wenden sich in erster Linie an Bachelor-Studierende. So findet der Vorkurs für Mathematik begleitend zur ersten Mathematikvorlesung statt. Der Buchführungskurs bereitet auf die Inhalte des zweiten Semesters vor und der Informatik-Vorkurs richtet sich an diejenigen, die sich in der Schule oder in der Ausbildung noch nicht so intensiv mit dem Fach Informatik beschäftigen konnten. Zudem gibt es ein einführendes Mentoring-Modul im Umfang von 1 LP.

Das Mentoring im Masterbereich richtet sich ebenfalls an alle Studierenden der ersten Semester. Die Lehrenden der Wirtschaftsinformatik ermöglichen eine enge persönliche Betreuung und Beratung. In einer Kleingruppe werden Informationen geliefert, die sowohl das Erstellen von individuellen Studienplänen betreffen als auch über potentielle Auslands- und Berufsmöglichkeiten informieren. Der Kleingruppencharakter hilft Kommiliton*innen kennenzulernen und Einblicke in die Forschung in der Wirtschaftsinformatik zu erlangen. Das Mentoring ist in den beiden Masterstudiengängen auf Grund der hohen Wahlfreiheit und individuellen Studienverläufe von großer Bedeutung.

Grundlagenvorlesungen werden i.d.R. von Übungen begleitet, den Tutorien. Ein zusätzliches Coaching durch erfahrene Studierende bietet unerfahrenen (Bachelor-)Studierenden 'Hilfe zur Selbsthilfe', so dass die Entwicklung eines guten Lernrhythmus und Zeitmanagements unterstützt werden.

Wie inzwischen an den Hochschulen üblich, gibt es auch eine Orientierungswoche zum Semesterstart, die mit unterschiedlichen Aktivitäten das „Ankommen“ der Studierenden erleichtert.



Im dezentral organisierten Lehr- und Studienzentrum der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften werden alle Aktivitäten des Studiengangmanagements, des Studiengangmarketings sowie der Lehr- und Prüfungsorganisation gebündelt, so dass vor Ort an der Fakultät Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen, die mit den Studiengängen und deren Lehrenden vertraut sind. Dieses Studienbüro ist auch dafür zuständig, sich mit dem Studienbüro der Fakultät EIM (Informatik) abzustimmen, dass ein überschneidungsfreies Studieren in den drei Studiengängen weitgehend ermöglicht wird. Auf Grund der hohen Wahlfreiheit in den Masterstudiengängen wird es sicherlich Modulkombinationen geben, die nicht überschneidungsfrei sind. Das Mentoring der Lehrenden, die bei der Zusammenstellung der individuellen Studienverläufe unterstützen, hilft größere Probleme zu vermeiden.

In den zusammengefassten Anlagen zum Selbstbericht befinden sich auch exemplarische Ergebnisse der im zweijährigen Rhythmus durchgeföhrten Studierendenevaluationen. Entsprechend ist belegt, dass die studiengangsbezogene Arbeitsbelastung regelhaft erhoben wird. Ein zeitnahe Instrument ist die „Studentische Veranstaltungskritik“ (SVK), bei der jedes Semester Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt werden. Das Erhebungsinstrument beinhaltet Fragen zur Studierbarkeit, Arbeitsbelastung, Zufriedenheit und Studienorganisation. Jede*r Lehrende erhält eine Rückmeldung zur eigenen Lehrveranstaltung. Damit kann zu hohen (oder zu niedrigen) Arbeitsbelastungen zügig entgegengesteuert werden.

Bei Studierenden, die einen zeitlichen Verzug zur Regelstudienzeit aufweisen, werden von der Hochschule auch die Gründe für diesen Verzug hinterfragt. Neben der Häufung der Antworten bei „nicht bestandenen Prüfungen“ und „Erwerbstätigkeit“ erklärt ein hoher Prozentsatz, dass das Einhalten der Regelstudienzeit ihnen nicht wichtig wäre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe lobt explizit das Mentoringangebot. Unter diesem Begriff subsummieren sich anscheinend unterschiedliche Maßnahmen und Aktivitäten, die für sich betrachtet jeweils positiv sind. Hier wäre eventuell zu empfehlen, sprachlich besser zu differenzieren, weil Studierende die Maßnahmen und zum Teil Module anscheinend nicht mehr unterscheiden können. So richtet sich das Mentoring-Programm perspEktive M speziell an (promotionsinteressierte) Studentinnen der Fakultät Elektrotechnik, Informatik und Mathematik. Ziel des Programms war es, den Teilnehmerinnen Einblicke in die wissenschaftliche Arbeit und den Forschungsalltag an der Fakultät zu bieten. Ein ähnliches Angebot widmet sich an Studentinnen aller Fakultäten. Dieses Mentoring darf nicht verwechselt werden mit dem Modulangebot „Peer Mentoring“, das auf der Grundlage einer Modulauswahlordnung, 100 Teilnehmende (Bachelor) zulässt, die in dem Modul Mentoringkompetenzen erlangen.



Das eigentliche Mentoring der Studienanfänger*innen, was hier im Kontext der beiden Masterstudiengänge gelobt werden muss, lässt sich charakterisieren durch die Zuweisung einer oder eines persönlichen Mentor*in aus dem Kreis der Professor*innen des Departments Wirtschaftsinformatik. Mit dieser*m können die Modulwahl, die Schwerpunktsetzung sowie mögliche nachfolgende Karriereschritte regelmäßig persönlich besprochen werden. Das Mentoringmodul im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik im Umfang von 1 LP könnte nach Einschätzung der Gutachtergruppe sogar auf 2-3 LP ausgeweitet werden.

Grundsätzlich sieht die Gutachtergruppe auch unter Berücksichtigung der Weiterentwicklungen die Studierbarkeit aller drei Studiengänge in der Regelstudienzeit als gewährleistet. Die vorgefundene Strukturen unterstützen das Vorhalten eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebs, der in allen drei Fällen weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen bietet. Die in den Anlagen zusammengefassten Ergebnisse zum Arbeitsaufwand geben keinen Grund diesen hinsichtlich einer möglichen Über- oder Unterforderung der Studierenden zu hinterfragen. Grundsätzlich scheint der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Modul plausibel.

Die Prüfungsdichte und -organisation scheinen typisch für die Fachkultur. So werden insbesondere im Informatikbereich (sowohl Bachelor als auch Master) zusätzlich zur Modulprüfung Übungsaufgaben als Studienleistungen nachgefragt. Im ersten Semester des WIB werden sechs Prüfungen erwartet zzgl. einer Studienleistung. Im WIM werden hingegen fast in jedem Modul zwei Teilprüfungen erwartet. Dadurch, dass es sich immer um ergänzende Prüfungen und andere Prüfungsformen handelt, lässt es sich didaktisch argumentieren, dass andere Kompetenzen abgeprüft werden. Hier wäre aber eventuell zu empfehlen, die Teilleistungen zu reduzieren und dabei die Vielfalt der Prüfungsformen beizubehalten, in dem unterschiedliche Kompetenzen exemplarischer abgeprüft werden.

Im MIS werden hingegen die geforderten Teilprüfungen dadurch relativiert, dass die Module mindestens 10 ECTS umfassen. So werden nur im ersten Semester sieben Prüfungen verlangt, die sich aus Präsentationen, Hausarbeiten inkl. Präsentation und Projektarbeiten zusammensetzen. Insgesamt sehen die Gutachter die Prüfungssysteme als angemessen an.

Die Gutachtergruppe wünscht sich eine stärkere Sensibilisierung am Institut der Informatik, dass dortige etwaige Änderungen in Modulen sowohl inhaltlicher als auch struktureller Natur auch Auswirkungen auf die Wirtschaftsinformatik haben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt



2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) (Wenn einschlägig)

Studiengang 01

Nicht angezeigt

Sachstand

Studiengang 02 & 03

Die beiden Masterstudiengänge sind in der Prüfungsordnung als forschungsorientiert ausgewiesen. Die Forschungsorientierung wird gestützt durch die verpflichtende Belegung von Methodenmodulen (5LP bei WIM und 10 LP bei MIS), einer umfangreichen Abschlussarbeit (je 30 LP) und bei MIS einem individuellem Forschungsprojekt in der Wirtschaftsinformatik I und II (20 + 10 LP). Forschungsaspekte in WIM sind neben wählbaren Modulen aus den Wirtschaftswissenschaften und der Wirtschaftsinformatik (Finding and Developing your Research Project, Advanced models and methods of operations research, Aktuelle Forschungsfragen in der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre,...) die eine stärkere Forschungsorientierung aufweisen, z.B. auch in folgenden Modulen der Informatik zu finden: Usable Security and Privacy sowie Human Factors in Security and Privacy.

Die Forschungsstärke des Departments für Wirtschaftsinformatik (aber auch der Wirtschaftswissenschaften allgemein und auch der Informatik) ermöglicht, dass aktuelle Erkenntnisse in die Lehre einfließen. Im Rahmen des Forschungsseminars/Research Colloquium PRIME des Departments Wirtschaftsinformatik werden zudem Forscherpersönlichkeiten sowie vielversprechende Nachwuchsforscher*innen der Wirtschaftsinformatik an die Universität Paderborn eingeladen. An den öffentlichen Vorträgen können alle Interessierten teilnehmen (<https://wiwi.uni-paderborn.de/dep3/prime>).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass der forschungsorientierte Profilanspruch bei beiden Studiengängen gegeben ist. Beide Studiengänge weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt. Allerdings kann diese im Konzept hinterlegte Forschungsorientierung auf Grund der Wahlfreiheit individuell stark variieren. Entsprechend sollte im Rahmen der umfangreichen Beratungen darauf hingewiesen werden, so dass die verschiedenen individuellen Studienverläufe immer eine angemessene Forschungsorientierung beinhalten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt



2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#))

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule hat dargelegt, dass sie seit der letzten Akkreditierung Module weiterentwickelt und an sich ändernde Anforderungen angepasst hat. Das betraf z.B. im Bachelorstudiengang Module der Assessmentphase, wie die Umgestaltung der Mathematikausbildung oder die Umgestaltung der Ausbildung im Bereich Informatik. Die Umgestaltung des Informatikteils betraf auch Module des WIM. Die im Zuge dieser Reakkreditierung vorgenommenen Änderungen im Curriculum, bei welcher die Neuverteilung von LP wie auch Änderung von Inhalten vorgenommen wurde, fußen gleichermaßen auf intern gewonnene Erfahrungen in der Betreuung der bisherigen Kohorten (Studierendenversammlungen, Veranstaltungsevaluierungen, Studierendenvertretung in den Gremien) wie auch auf Impulsen von außen (Rückmeldung von Studierenden nach Praktika, Entwicklungen in der Scientific Community, Diskussionen mit ehemaligen Absolvent*innen sowie Führungskräften aus den am Software Innovation Campus Paderborn (SICP) beteiligten Unternehmen).

Die Forschungsleistungen der an den Studiengängen beteiligten Bereiche wie auch (hochschuldidaktische) Weiterbildungen wurden zum Teil schon im Kapitel 2.2.2.3 beschrieben. Die Universität Paderborn hat für ihre Forschung fünf Profilbereiche definiert. Diese Forschungsschwerpunkte zeichnen sich durch eine besondere Förderung der Forschungsinfrastruktur aus, so dass sie auch fakultätsübergreifend wirksam werden können. Die hier behandelten Studiengänge und deren Lehrende profitieren besonders vom Profil „Intelligente Technische Systeme“.

Neben den regelhaften Prozessen, die im Rahmen des Qualitätsmanagements etabliert sind (vgl. Kapitel zu Studienerfolg) ist der Studienbeirat der Fakultät ein zentrales Gremium für Fragen der Qualitätssicherung. Der Studienbeirat berät das Dekanat und den Fakultätsrat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.

Wie das Lehr- und Studienzentrum ist auch das Internationalisierungszentrum ebenfalls dezentral auf der Ebene der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften organisiert. Dabei geht es nicht nur um die Mobilität von Studierenden, sondern auch um die Mobilität von Lehrenden und Forschenden. Die internationale Anschlussfähigkeit der Fakultät in Forschung und Studium soll laut Hochschule u.a. mit mehr als 70 weltweiten Kooperationen mit ausländischen Hochschulen sichergestellt werden. Die Partnerschaften verteilen sich auf 31 Länder und umfassen neben den europäischen Erasmus-Kooperationen auch außereuropäische (Übersee-)Kooperationen mit regionalen Schwerpunkten im nordamerikanischen,



südamerikanischen und (ost-)asiatischen Raum. Die Hochschulpartnerschaften sind allgemein einsehbar (<https://wiwi.uni-paderborn.de/international/out>).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die an der Universität Paderborn etablierten Maßnahmen und Prozesse gewährleisten in ihrer Gesamtheit, dass Curricula fachlich aktuell und angemessen gehalten werden. Die Strukturen der Qualitätssicherung setzen an unterschiedlichen Punkten an und es sind verschiedene Maßnahmen etabliert, so dass im Rahmen der kontinuierlichen Überprüfung, Probleme identifiziert werden können und bei Bedarf entsprechende fachliche und didaktische Weiterentwicklungen eingeleitet werden können. Positiv anzumerken ist, dass die Studierenden über den Studienbeirat sowie den Fakultätsrat formal in die Prozesse der Weiterentwicklung auch des Modulangebotes eingebunden sind. Neben den formellen Prozessen müssen auch die guten Unternehmenskontakte erwähnt werden, welche auf informeller Ebene ebenfalls dafür sorgen, dass eventuelle neue Bedarfe eingefordert werden.

Die aktuellen Publikationen zeigen auf, dass eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auch auf internationaler Ebene erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Qualitätsmanagement ist in den Unterlagen sehr ausführlich beschrieben worden. Zum einen wurde das zentrale QM und deren Aufgaben dargestellt und zum anderen die Anpassungen und zusätzlichen Instrumente, die auf der Ebene der Fakultät zum Einsatz kommen. Innerhalb des Qualitätsregelkreises werden im Zwei-Jahres-Rhythmus universitätsweite Ziele von Studium und Lehre anhand von Kennzahlen entlang des Student-Life-Cycles (Zugang zum Studium, Studienverlauf, Übergang in den Arbeitsmarkt) überprüft. Sie basieren auf ausgewählten Ergebnissen der Befragungen an der UPB und sachverhaltsspezifischen Statistiken aus dem Studienbetrieb. Zu den auf zentraler Ebene organisierten Aktivitäten gehört, dass seit 2012 im Rhythmus von zwei Jahren alle zu diesem Zeitpunkt immatrikulierten Studierenden zur



Teilnahme an der Paderborner Studierendenbefragung eingeladen werden. In dieser Befragung werden die Studierenden gebeten, Aspekte des Studiums zu bewerten, die über die einzelne Lehrveranstaltung hinausgehen. Die Evaluationsordnung (evao) für Studium und Lehre vom 16. Juni 2023 ist den Anlagen beigefügt.

Die Studentische Veranstaltungskritik (SVK) führt jedes Semester Lehrveranstaltungsevaluationen durch. Das Erhebungsinstrument beinhaltet Fragen zur Studierbarkeit, Arbeitsbelastung, Zufriedenheit und Studienorganisation. Jede*Jeder Lehrende erhält eine Rückmeldung zur eigenen Lehrveranstaltung. Für die einzelnen Fakultäten wird jeweils ein Ergebnisüberblick erstellt, welcher als Vergleichsbasis für die Lehrenden und als Anreizsystem zur Verbesserung der Lehrqualität gesehen wird. Hierfür wird die Evaluations-Software EvaSys genutzt. Die folgende Webseite erläutert den Ablauf der Bewertung der Lehrveranstaltungen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften: <https://www.uni-paderborn.de/universitaet/svk/eval-fak-wiwi>.

Daraus wird deutlich, dass die Fachschaft bei der Umsetzung der Bewertung eingebunden ist und auch die Rückmeldung der Ergebnisse an diese erfolgt.

Seit 2007 führt die UPB regelmäßig hochschulweite Absolventenbefragungen durch. Die Paderborner Absolventenstudien erfolgen in Zusammenarbeit mit dem bundesweiten Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KOAB) des Internationalen Zentrums für Hochschulforschung Kassel (INCHER-Kassel) bzw. seit 2017 des Instituts für angewandte Statistik (ISTAT), an dem sich pro Jahrgang bis zu 70 Hochschulen beteiligen. Seit dem Prüfungsjahrgang 2006 werden alle Prüfungsjahrgänge ein bis zwei Jahre nach Abschluss mit einer Vollerhebung befragt. Jedes Jahr beteiligt sich fast ein Drittel aller Absolvent*innen eines Jahrgangs an der Befragung. Die Ergebnisse sind ebenfalls auf den UPB-Webseiten einsehbar (<https://www.uni-paderborn.de/zv/6-1/absolventenbefragungen/ergebnisse/ergebnisse-im-detail>).

Die Statistiken in den Tabellen belegen, dass es insbesondere im Bachelorstudiengang die Überschreitung der Regelstudienzeit zzgl. zwei Semestern eher die Norm ist und anscheinend auch der Schwund recht hoch ist.

Einer der Gründe für die Verlängerung der Studienzeit liegt sicherlich darin, dass häufig Prüfungen abgemeldet werden, weil Studierende sich nicht ausreichend vorbereitet fühlen (s. Evaluationsergebnisse Anlagenband). In der Paderborner Studierendenbefragung von 2022 war als häufigster Grund für den zeitlichen Verzug im Verhältnis zur Regelstudienzeit „nichtbestandene Prüfungen“ genannt. Andere häufige Nennungen waren: hohe Anforderungen im Studiengang, Erwerbstätigkeit, persönliche Gründe aber auch, dass das Einhalten der RSZ ihm/ihr persönlich nicht wichtig wäre.

In den überarbeiteten, vorliegenden (Bachelor-)Prüfungsordnung ist das sog. Sperrsemester abgeschafft, da die Hochschule diese Regelung als mitverantwortlich für eine Studienzeitverlängerung/hohe



Schwundquote im Bachelorstudiengang identifiziert hat (in der noch aktuellen PO gilt folgende Regelung: „Zu Prüfungen der Profilierungsphase kann nur zugelassen werden, wer alle Leistungspunkte der Assessmentphase erworben hat oder das vierte Fachsemester nicht überschreitet“). Inhaltlich wurden ebenfalls Änderungen vorgenommen. So müssen demnächst die Studierenden der Wirtschaftsinformatik z.B. nicht mehr „Analysis für Informatiker“ belegen. Es wurde von der Hochschule ausgeführt, dass die hohe Schwundquote zu Beginn des Bachelorstudiums u.a. auf Grund falscher Erwartungen der Studierenden erfolge. Hier soll eine bessere Studiengangsberatung zu Beginn und auch ein Erwartungscheck der Studierenden (<https://www.uni-paderborn.de/studienangebot/studiengang/wirtschaftsinformatik-bachelor>) helfen, dass Erwartungen und Realität besser zusammen kommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf der drei Studiengänge

Im vergangenen Akkreditierungszeitraum wurden einige Maßnahmen umgesetzt, um die Studierbarkeit und den Studienerfolg zu verbessern. Die Erfolgsquoten der beiden Masterstudiengänge liegen mit ca. 60% in einem für das Fach eher typischen Bereich. MIS hat mit 69% eine eher positive Erfolgsquote. WIM liegt bei 59%. Der Bachelorstudiengang hingegen scheint beim Studienerfolg deutlich unterdurchschnittlich. Allerdings liegen noch keine Ergebnisse für jene Kohorten vor, für welche schon Maßnahmen eingeleitet wurden, bzw. für das Studieren nach den neuen Prüfungsordnungen, die erst in 2025 in Kraft treten. Die Gutachtergruppe erwartet, dass mit den neuen Prüfungsordnungen insbesondere im Bachelorstudiengang die Schwundquote sinkt und das Studieren in RSZ plus 2 Semester wahrscheinlicher wird. Hier wird der Hochschule empfohlen, im direkten Austausch mit den ersten Kohorten zu bleiben, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen auch greifen.

Der Qualitätskreislauf der Hochschule ist ansonsten geschlossen. Die Studiengänge unterliegen unter Beteiligung von Studierenden und Absentientinnen und Absententen einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschule konnte aufzeigen, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Die fortlaufende Überprüfung ist vorgesehen und die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Die Evaluationsergebnisse werden i.d.R. an die Beteiligten rückgekoppelt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte



Sachstand

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist für Bachelorstudiengänge in den „Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn“ unter § 22 (8) geregelt. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist für Masterstudiengänge in den „Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn“ ebenfalls unter § 22 (8) geregelt. Weitere Regelungen betreffen z.B. bei Rücktritt von einer Prüfung oder Versäumnis, dass auch die Krankheit z.B. von Kindern geltend gemacht werden kann. Für unterschiedliche Belange, wie z.B. eine Behinderung, eine chronische Erkrankung, Studieren mit Kind oder auch Themen der Gleichstellung sind die jeweiligen Ansprechpartner*innen auf der Webseite der Hochschule zu finden.

Beratungs- und Betreuungsangebote im Kontext von Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich sind Bestandteile des QMS und haben laut Hochschule eine zentrale Bedeutung für die Studierbarkeit. Folgende Beratungsstellen sind hier besonders relevant:

- Zentrale Studienberatung (ZSB) – Die ZSB berät Studieninteressierte und Studierende in allen Fragen rund um das Studium und bietet die Anlaufstellen Allgemeine Studienberatung, Psychosoziale Beratung, Beratung zum Studium mit Beeinträchtigung und Career Service.
- FamilienServiceBüro – Das FamilienServiceBüro ist eine Beratungs- und Vermittlungsstelle für Studierende und Mitarbeitende der UPB und unterstützt darin, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen. Mit dem audit familiengerechte Hochschule verankert die UPB die familiengerechte Ausrichtung in alle Bereiche der Hochschule und sorgt dafür, dass fortlaufend daran gearbeitet wird, die Studien- und Arbeitsbedingungen familiengerecht zu gestalten.
- Gleichstellung und Diversity – Die UPB betrachtet die Verwirklichung von Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht oder anderer Merkmale als wichtiges strategisches Ziel und wurde für ihr Gleichstellungskonzept bereits wiederholt ausgezeichnet. In den Anlagen ist der Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern (2019) beigefügt.

Beispiele für Angebote und studiengangsübergreifende Maßnahmen, um Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zu fördern, sind u.a.:

- Kinderfreizeiten, Girls' Day, Boys' Day, Frühlings-Uni, Herbst-Uni, Campustag – Mit diesen Angeboten stellt die Hochschule Schüler*innen und Studieninteressierten die Möglichkeit bereit, den Lernort und Lebensraum Universität näher kennenzulernen.



- Talentscouting – Über das Projekt wendet sich die Hochschule an leistungsfähige, aber intersektional benachteiligte Schüler*innen auf ihrem Weg in die passende akademische Laufbahn.
 - Zertifikat Geschlechterstudien/ Gender Studies – Das Zertifikat kann von allen Studierenden der UPB am Zentrum für Geschlechterstudien/ Gender Studies erworben werden.
-

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf der drei Studiengänge

Die Hochschule verfügt über angemessene Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Es bestehen keine Zweifel, dass entsprechend abgeleitete Maßnahmen auch auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden. An Hand der Übersichtstabelle der Lehrenden wird aber offensichtlich, dass die Hochschule, bzw. die Fakultät, ihre Anstrengungen Professuren weiblich zu besetzen, noch intensivieren sollte, damit der formulierte Gleichstellungsanspruch auch verwirklicht wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- *Keine Besonderheiten*

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung (StudakVO NRW vom 25. Januar 2018)

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Burkhardt Funk, Leuphana Universität Lüneburg, Professur für Wirtschaftsinformatik und Data Science

Prof. Dr. Björn Steven Häckel, Technische Hochschule Augsburg, Professur für Digitale Wertschöpfungsnetze

b) Vertreter der Berufspraxis

Dr.-Ing. Gerhard Tobermann, ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG, München Director Global Client Advisors

c) Studierender

Felix Schmitt, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Wirtschaftsinformatik B.Sc. & Wirtschaftswissenschaften B.Sc.

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachter*innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):
Nicht angezeigt



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01

Abschlussquote, Wirtschaftsinformatik - BA											
semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X	schneller mit Studienbeginn in Semester		Abschlussquote in %		Semester mit Studienbeginn in Semester X	RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in		davon Frauen		Abschlussquote in %
		Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	Insgesamt	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023	0	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0
WS 2022/23	133	43	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0
WS 2021/22	139	28	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0
WS 2020/21	149	27	5	1	3%	5	1	3%	5	1	3%
SS 2020	0	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0
WS 2019/20	144	34	3	0	2%	15	2	10%	19	3	13%
SS 2019	0	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0
WS 2018/19	110	17	8	2	7%	12	2	11%	19	6	17%
SS 2018	0	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0
WS 2017/18	115	15	6	2	5%	13	2	11%	20	3	17%
SS 2017	0	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0
WS 2016/17	108	15	18	3	17%	20	3	19%	28	4	26%
Insgesamt	898	179	40	8	4%	65	10	7%	91	17	10%

Notenverteilung, Wirtschaftsinformatik - BA						
Abschlussemester	Sehr gut	Gut		Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/Ungenügend
		<= 1,5	> 1,5 <= 2,5			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
SS 2023	0%	71%	29%	0%	0%	0%
WS 2022/23	0%	27%	73%	0%	0%	0%
SS 2022	0%	18%	82%	0%	0%	0%
WS 2021/22	0%	0%	100%	0%	0%	0%
SS 2021	0%	55%	45%	0%	0%	0%
WS 2020/21	0%	31%	69%	0%	0%	0%
SS 2020	0%	9%	91%	0%	0%	0%
WS 2019/20	0%	20%	80%	0%	0%	0%
SS 2019	0%	36%	64%	0%	0%	0%
WS 2018/19	0%	8%	92%	0%	0%	0%
SS 2018	0%	17%	83%	0%	0%	0%
WS 2017/18	0%	56%	44%	0%	0%	0%
SS 2017	0%	36%	64%	0%	0%	0%
WS 2016/17	0%	0%	100%	0%	0%	0%
Insgesamt	0%	27%	73%	0%	0%	0%

**Datenstand**

03.11.2023 2:45:24

Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ), Wirtschaftsinformatik - BA

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	38%	0%	38%	23%	13
WS 2022/23	0%	38%	0%	63%	32
SS 2022	17%	0%	39%	43%	23
WS 2021/22	0%	21%	11%	68%	19
SS 2021	32%	0%	32%	36%	22
WS 2020/21	5%	32%	0%	64%	22
SS 2020	7%	0%	57%	36%	14
WS 2019/20	25%	17%	0%	58%	12
SS 2019	25%	0%	50%	25%	24
WS 2018/19	22%	30%	4%	43%	23
SS 2018	60%	5%	30%	5%	20
WS 2017/18	29%	46%	0%	25%	24
SS 2017	42%	6%	29%	23%	31
WS 2016/17	22%	28%	6%	44%	18

Studiengang 02Datenstand
03.11.2023 2:45:24**Abschlussquote, Wirtschaftsinformatik - MA**

semesterbezogene Kohorten	Studienanfängerinnen mit Studienbeginn in Semester X		Absolventinnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X		Absolventinnen in <= RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X		Absolventinnen in <= RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		Absolventinnen in <= RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023	9	2	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0	0%
WS 2022/23	9	2	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0	0%
SS 2022	18	4	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0	0%
WS 2021/22	9	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0	0%
SS 2021	16	4	2	0	13%	2	0	13%	2	0	13%	
WS 2020/21	9	2	1	1	11%	5	2	56%	5	2	56%	
SS 2020	8	0	0	0	0%	2	0	25%	5	0	63%	
WS 2019/20	8	0	2	0	25%	4	0	50%	5	0	63%	
SS 2019	13	2	4	0	31%	9	1	69%	11	2	85%	
WS 2018/19	5	0	1	0	20%	4	0	80%	5	0	100%	
SS 2018	9	2	2	1	22%	5	1	56%	5	1	56%	
WS 2017/18	10	0	0	0	0%	3	0	30%	4	0	40%	
SS 2017	2	0	0	0	0%	1	0	50%	2	0	100%	
WS 2016/17	7	0	1	0	14%	1	0	14%	1	0	14%	
Insgesamt	131	19	13	2	10%	36	4	27%	45	5	34%	

**Datenstand****03.11.2023 2:45:24****Notenverteilung, Wirtschaftsinformatik - MA**

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023					
WS 2022/23	0%	100%	0%	0%	0%
SS 2022	0%	100%	0%	0%	0%
WS 2021/22	0%	100%	0%	0%	0%
SS 2021	0%	100%	0%	0%	0%
WS 2020/21	0%	100%	0%	0%	0%
SS 2020	0%	100%	0%	0%	0%
WS 2019/20	0%	100%	0%	0%	0%
SS 2019	0%	100%	0%	0%	0%
WS 2018/19	0%	100%	0%	0%	0%
SS 2018	0%	75%	25%	0%	0%
WS 2017/18	0%	75%	25%	0%	0%
SS 2017	33%	67%	0%	0%	0%
WS 2016/17	25%	75%	0%	0%	0%
Insgesamt	5%	90%	5%	0%	0%

Datenstand**03.11.2023 2:45:24****Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ), Wirtschaftsinformatik - MA**

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	0%	0%	0%	0%	0%
WS 2022/23	20%	40%	30%	10%	10
SS 2022	20%	40%	20%	20%	5
WS 2021/22	0%	40%	40%	20%	5
SS 2021	30%	50%	10%	10%	10
WS 2020/21	40%	30%	0%	30%	10
SS 2020	11%	33%	11%	44%	9
WS 2019/20	33%	50%	17%	0%	6
SS 2019	0%	100%	0%	0%	1
WS 2018/19	0%	0%	50%	50%	2
SS 2018	17%	17%	33%	33%	6
WS 2017/18	50%	30%	20%	0%	10
SS 2017	80%	0%	20%	0%	5
WS 2016/17	11%	67%	22%	0%	9

Studiengang 03



Datenstand
03.11.2023 2:45:24

Abschlussquote, Management Information Systems - MA

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X	Absolventinnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen in <= RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen in <= RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X				
		insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
SS 2023	9	2	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0	0%
WS 2022/23	14	6	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0	0%
SS 2022	14	3	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0	0%
WS 2021/22	20	4	1	1	5%	1	1	5%	1	1	5%	
SS 2021	8	3	4	2	50%	4	2	50%	4	2	50%	
WS 2020/21	13	6	5	2	38%	8	2	62%	9	3	69%	
SS 2020	16	11	2	0	13%	9	6	56%	10	7	63%	
WS 2019/20	13	7	9	5	69%	10	6	77%	10	6	77%	
SS 2019	15	6	5	0	33%	8	1	53%	9	2	60%	
WS 2018/19	13	3	3	1	23%	8	3	62%	11	3	85%	
SS 2018	15	5	2	1	13%	6	2	40%	8	2	53%	
WS 2017/18	11	2	5	1	45%	6	1	55%	8	1	73%	
SS 2017	10	4	6	4	60%	8	4	80%	8	4	80%	
WS 2016/17	20	6	9	3	45%	13	4	65%	16	5	80%	
Ins gesamt	191	68	51	20	27%	81	32	42%	94	36	49%	

Datenstand**03.11.2023 2:45:24****Notenverteilung, Management Information Systems - MA**

Abschlussemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
			<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	0%	100%	0%	0%	0%
WS 2022/23	0%	100%	0%	0%	0%
SS 2022	0%	100%	0%	0%	0%
WS 2021/22	0%	67%	33%	0%	0%
SS 2021	0%	100%	0%	0%	0%
WS 2020/21	25%	75%	0%	0%	0%
SS 2020	0%	100%	0%	0%	0%
WS 2019/20	0%	100%	0%	0%	0%
SS 2019	0%	100%	0%	0%	0%
WS 2018/19	0%	86%	14%	0%	0%
SS 2018	0%	100%	0%	0%	0%
WS 2017/18	14%	86%	0%	0%	0%
SS 2017	0%	100%	0%	0%	0%
WS 2016/17	0%	100%	0%	0%	0%
Ins gesamt	3%	94%	3%	0%	0%

**Datenstand****03.11.2023 2:45:24****Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ), Management Information Systems - MA**

Abschlussemester (1)	Studiendauer in RSZ oder schneller (2)	Studiendauer in RSZ + 1 Semester (3)	Studiendauer in RSZ + 2 Semester (4)	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester (5)	Gesamt (= 100%) (6)
SS 2023	50%	0%	50%	0%	2
WS 2022/23	44%	33%	11%	11%	9
SS 2022	33%	47%	0%	20%	15
WS 2021/22	29%	29%	29%	14%	7
SS 2021	50%	14%	18%	18%	22
WS 2020/21	38%	46%	15%	0%	13
SS 2020	25%	33%	8%	33%	12
WS 2019/20	67%	33%	0%	0%	3
SS 2019	33%	33%	33%	0%	9
WS 2018/19	50%	30%	10%	10%	10
SS 2018	77%	8%	8%	8%	13
WS 2017/18	47%	33%	20%	0%	15
SS 2017	38%	46%	15%	0%	13
WS 2016/17	50%	33%	17%	0%	6



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.06.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	27.08.2024
Zeitpunkt der Begehung:	26.09.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul- und Fakultätsleitung, QM, Studierende, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Studiengang 01 und 02

Erstakkreditiert am:	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur: AQAS	11.10.2005 - 20.08.2012
Re-akkreditiert (1):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur: AQAS	20.08.2012 - 27.02.2018
Re-akkreditiert (2):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur: ZEvA	27.02.2018 - 30.09.2025

Studiengang 03

Erstakkreditiert am:	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur: AQAS	23.11.2010 - 30.09.2016
Re-akkreditiert (1):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur: ZEvA	27.02.2018 - 30.09.2025



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann

entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der

europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt.² Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.³ Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte.⁴ Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung.² Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen.³ Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften

sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)